Erklärung des Arbeitnehmers bei geringfügiger Beschäftigung (Minijobs) Stand: 1/2015

Arbeitgeber: _____ Betriebsnummer: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geb.Datum: _____
(Kopie Personalausweis, falls nicht deutsch bitte Arbeitserlaubnis vorlegen!)

Sozialversicherungsnummer: _____
(falls nicht vorhanden Geburtsort, Geburtsland und Geburtsname angeben!)

Höchster Schulabschluss: _____ Höchste Berufsausbildung: _____

Bankverbindung:IBAN: _____ BIC: _____
Name der Bank: _____

Eintrittsdatum: _____ Beschäftigt als: _____

ZVK-Arbeitnehmernummer (falls vorhanden): _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und falls notwendig ausfüllen:

Ich erkläre,

☐ dass ich neben dieser Beschäftigung keine weitere geringfügige Beschäftigung ausübe.

☐ dass ich seit _____ eine weitere geringfügige Beschäftigung ausübe.
bei Arbeitgeber: _____ Monatslohn: _____

☐ dass ich mit allen Minijobs insgesamt über monatlich 450,00€ verdiene.

☐ dass ich seit _____ eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübe.
bei Arbeitgeber: _____ Lohnsteuerklasse: _____

☐ **Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügigen entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe das Merkblatt auf der Rückseite zur Kenntnis genommen**

Ich bin,

☐ bei folgender Krankenkasse versichert: _____
(Falls Sie privat versichert sind benötigt der Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse.)

☐ mitversicherter Familienangehöriger

☐ Hausfrau

☐ Selbständig und privat versichert

☐ Selbständig und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung

☐ Rentner welche Rente beziehen Sie? _____
(z.B. Altersvollrente ab 65, vorzeitige Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente usw.)

☐ Arbeitslosengeldempfänger

☐ Arbeitslosengeld II Empfänger (Hartz IV)

☐ Schüler Art der Schule (z.B. Hauptschule, Gymnasium usw.): _____

☐ Student Bitte Studiumbescheinigung vorlegen!

☐ Beamter/Pensionär

☐ Sonstiges: _____

Sollten sich Änderungen zu den in diesem Fragebogen erteilten Auskünften ergeben, werde ich meinen Arbeitgeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Ich werde meinen Arbeitgeber sofort informieren, wenn ich eine weitere Beschäftigung aufnehme. **Ich wurde hingewiesen auf die gesetzlich notwendige Mitführung meiner Ausweispapiere (Personalausweis, Pass) während der Beschäftigung. Ich bin verpflichtet diese auf Verlangen bei den Behörden der Zollverwaltung vorzuzeigen**. Durch meine Unterschrift versichere ich, dass ich die oben gestellten Fragen nach besten Wissen und Gewissen beantwortet habe und die Hinweise und Informationen gelesen und verstanden habe.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer

Der Befreiungsantrag ist am: _____ bei mir eingegangen. Die Befreiung wirkt ab dem: _____

_____
Unterschrift Arbeitgeber

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent (im Jahr 2015). Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – auf der Vorderseite - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.